



# HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2022

**Eilausfertigung**

## **Gesetzentwurf**

### **Landesregierung**

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 4. Juli 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 4. Juli 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

## Vorblatt

*zum Entwurf eines*  
~~zur Kabinettsvorlage betreffend das~~ Gesetz <sup>es</sup> zur Änderung des Gesetzes zur  
Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden  
Versorgung

### **A. Problem:**

Das Gesetz zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung vom 18. Dezember 2017 (Inkrafttreten am 1. Januar 2018), geändert durch das Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Um die Arbeit der mit dem Gesetz gebildeten Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung fortzusetzen, ist die Verlängerung der Geltungsdauer erforderlich. Darüber hinaus erfordern die bisherigen Praxiserfahrungen Änderungen in einzelnen Punkten.

### **B. Lösung:**

Schaffung eines Änderungsgesetzes, das die notwendigen Änderungen vornimmt und die Geltungsdauer verlängert.

**C. Befristung:**

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. A des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2): Das Gesetz soll bis zum 31. Dezember 2029 befristet werden.

**D. Alternativen:**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen:**

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	–	–	–	–
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	–	–	–	–
Laufend ab Haushaltsjahr 2023	–	–	–	–

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Den sechs regionalen Gesundheitskonferenzen werden jährlich jeweils 12.000,00 Euro zur Verfügung gestellt sowie die Aufwandsentschädigung für die Patientenvertretung und externe Expertinnen und Experten. Die Mittel sind im Haushalt veranschlagt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

2018768RD  
05107122  
PL  
(SIA)

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung\*)**

**Vom**

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 465), geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit das Gemeinsame Landesgremium Empfehlungen nach § 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch abgibt, sollen insbesondere regionale und fachspezifische Versorgungsnotwendigkeiten berücksichtigt werden. Dabei sollen Versorgungsstrukturen und -defizite sektorenübergreifend betrachtet werden.“

b) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Dem Gemeinsamen Landesgremium ist Gelegenheit zu geben, zur Aufstellung und Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Stellung zu nehmen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird nach dem Wort „Empfehlungen“ die Angabe „nach Abs. 1“ eingefügt und wird die Angabe „Stellungnahmen nach Abs. 1“ durch „Stellungnahmen nach Abs. 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 1“ wird durch „Abs. 2“ und die Angabe „Abs. 3“ wird durch „Abs. 4“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in“ durch das Wort „Psychotherapeutenkammer“ ersetzt und wird nach dem Wort „Vertreter“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Als Nr. 8 wird angefügt:

„8. der Landesverband der Hessischen Hebammen e.V. eine Vertreterin oder einen Vertreter.“

---

\* Ändert FFN 350-102

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in Abs. 2 unter einer Nummer genannten Vertreterinnen und Vertreter können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.“

3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „6“ durch „7“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „bis 5“ die Angabe „sowie 7 und 8“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „5“ die Angabe „sowie 7 und 8“ eingefügt.

5. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „13. September 2018 (GVBl. S. 599)“ durch „3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in“ durch das Wort „Psychotherapeutenkammer“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt.

8. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **Zu Artikel 1**

##### Zu Nr. 1 (§ 2)

a) Nach § 90a Abs. 1 Satz 2 SGB V kann das Gemeinsame Landesgremium Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abgeben, wozu ausdrücklich auch Empfehlungen zu einer sektorenübergreifenden Notfallversorgung gehören. In diesem Kontext kann eine Vielzahl von möglichen Sachthemen und Fragestellungen aufgegriffen werden. Es besteht das Risiko, dass die Arbeit des Gemeinsamen Landesgremiums behindert wird, wenn der Arbeitsauftrag aufgrund mangelnder Vorgaben zu unbestimmt ist. Daher ist der Auftrag des Gemeinsamen Landesgremiums in Hessen zu konkretisieren und die Ziele des Gemeinsamen Landesgremiums zu verdeutlichen. Die regionalen und fachspezifischen Versorgungsnotwendigkeiten sollen dabei besondere Berücksichtigung finden, um die Versorgung durch eine engere Vernetzung von ambulanten und stationären Versorgungsangeboten zu verbessern.

b) Der Landesgesetzgeber hat dem Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a Abs. 2 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von dem Landesausschuss zu treffenden Entscheidungen nach § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB V eingeräumt. In der Praxis macht das Gemeinsame Landesgremium keinen Gebrauch von diesen Möglichkeiten; fast alle Mitglieder des Gremiums sind bereits in anderer Funktion an den betreffenden Verfahren beteiligt.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Aufstellung der vertragsärztlichen Bedarfspläne, die der Landesgesetzgeber gemäß § 90a Abs. 2 SGB V ebenfalls eingeräumt hat, soll dagegen beibehalten bleiben. Die Bedarfspläne sind fester Bestandteil der Arbeit des Gremiums, wo sie ausführlich dargestellt und besprochen werden.

c) Die Änderung wird durch die Neufassung des Abs. 1 und das Einfügen des neuen Abs. 2 erforderlich.

d) Durch die Neufassung hat Abs. 1 einen spezielleren Regelungsgehalt als § 90a Abs.1 Satz 2 SGB V, weswegen der Verweis auf § 90a Abs.1 Satz 2 SGB V zu ersetzen ist.

e) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Neufassung des Abs.1 und das Einfügen des neuen Abs. 2.

Zu Nr. 2 (§ 3)

**Zu a)**

**Zu aa)**

Die Änderung des Heilberufsgesetzes (Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften) ersetzt den Begriff „Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten“ durch den Begriff der „Psychotherapeutenkammer Hessen“.

**Zu bb)**

Um den Hebammen eine stärkere und dauerhafte Beteiligung in Fragen der sektorenübergreifenden Versorgung zu ermöglichen, erhält die Interessenvertretung der Hebammen mit dieser Regelung eine Mitgliedschaft im Gemeinsamen Landesgremium mit Stimmrecht. Bisher war eine Beteiligung lediglich im Rahmen des § 3 Abs. 4 durch weitere Hinzuziehung im Einzelfall möglich.

Zu b)

Die Heilberufskammern erhalten mit dieser Regelung ein Stimmrecht im Gemeinsamen Landesgremium. Die bisherige Differenzierung von Mitgliedern im Gemeinsamen Landesgremium mit und ohne Stimmrecht hat sich als nicht gerechtfertigt erwiesen. Ein mögliches Übergewicht von Stimmanteilen auf Seiten der Leistungserbringer gegenüber der Seite der Kostenträger ist nicht relevant, da alle Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 einstimmig gefasst werden müssen.

Dabei muss die Einheitlichkeit der Stimmrechtsausübung auch für die Kammern in ihrer Funktion als Berufsvertreterinnen gelten. Daher erfolgt eine Gleichstellung zu den übrigen in Abs. 2 jeweils unter einer Ziffer aufgeführten Vertreterinnen und Vertretern.

Auch hat es sich als nicht sachgerecht erwiesen, die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung von der Abstimmung über Beschlüsse, die sie nicht betreffen, auszuschließen, während die übrigen Vertreterinnen und Vertreter stets stimmberechtigt bleiben. Durch die mit Änderung des Abs. 3 erfolgte Einführung des Stimmrechts für die Heilberufskammern gilt dies umso mehr. Wenn die Kammern der Ärzte und Zahnärzte bei den Empfehlungen zur Aufstellung und Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Abs. 1 SGB V stets stimmberechtigt sind, ist es nicht mehr begründet, die kassenärztliche bzw. kassenzahnärztliche Vereinigung jeweils gegenseitig auszuschließen. Die Regelung des bisherigen § 3 Abs. 3 Satz 3 entfällt daher.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Es handelt sich um eine Änderung infolge der mit Änderung des § 3 Abs. 3 eingeführten Stimmrechte für die Heilberufskammern und den Landesverband der Hessischen Hebammen e.V. Auf die Stimmberechtigung der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter ist nicht mehr abzustellen, da nunmehr alle anwesenden Vertreterinnen und Vertreter stimmberechtigt sind. Um die Beschlussfassung im Gemeinsamen Landesgremium nicht zu erschweren, wird die Regelung des § 4 Abs. 1 nicht an den nach Nr. 8 um den Landesverband der Hessischen Hebammen e.V. erweiterten Kreis der Vertreterinnen und Vertreter angepasst.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Zu a)

Es handelt sich um Änderungen infolge der mit Änderung der § 3 Abs. 3 eingeführten Stimmrechte für die Heilberufskammern und den Landesverband der Hessischen Hebammen e.V. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums mit Ausnahme der Patientenorganisationen kommen gemeinsam für die Kosten der Patientenorganisationen oder von eingeladenen Dritten auf.

Zu b)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeregelung zur Kostenregelung des Abs. 1 für die Heilberufskammern und den Landesverband der Hessischen Hebammen e.V..

Zu Nr. 5 (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises infolge der Änderungen des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften.

Zu Nr. 6 (§ 7)

Aus praktischer Sicht kann auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden, um eine zeitgemäße elektronische Kommunikation zu ermöglichen.

Zu Nr. 7 (§ 8)

Zu a)

Siehe Begründung zu Nr. 2 a)

Zu b)

Die regelhafte Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums an den Sitzungen der Gesundheitskonferenzen ist nicht erforderlich. Die zuständigen Fachreferate erhalten einen größeren organisatorischen Ermessensspielraum.

Zu Nr. 8 (§ 11)

Die Vorschrift regelt die Verlängerung des Gesetzes um sieben Jahre bis zum Jahr 2030.

**Zu Artikel 2**

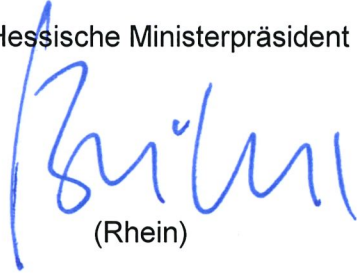
Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.



Wiesbaden, den

4.7.22

Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Der Hessische Minister für Soziales und Integration



(Klose)